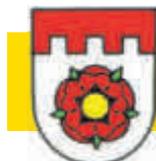




Zeitraum von 11:00 - 16:00 Uhr statt. Alle teilnehmenden Höfe sind mit Luftballons gekennzeichnet. Der Lageplan von den teilnehmenden Höfen findet Ihr am Rathaus. Für das leibliche Wohl sorgt unser Freiwillige Feuerwehr am neuen Feuerwehrgerätehaus. Freue mich auf einen schönen 1. Lipporner Höfe Flohmarkt und wünsche allen Verkäufere gute Geschäfte und vor allem für alle Käufer gute Schnäppchen!

*Nina Berghäuser,
Ortsbürgermeisterin*



Miehlen

www.miehlen.de

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Rathaus

Für allgemeine Fragen und Anliegen steht Ihnen die darüber hinaus die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

montags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
mittwochs von 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bei kurzfristigen Änderungen bitte ich Sie die Aushänge am Rathaus zu beachten.

André Stötzer, Ortsbürgermeister

■ Einladung zur Sitzung des Jugendbeirates

Am **Montag, 12.09.2022** findet um **18:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung des Jugendbeirates im Sitzungssaal (1.OG) des Rathauses statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Mitglieder
2. Informationen zur Sitzungsordnung
3. Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Jugendbeirates
4. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden/ des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendbeirates
5. Information über Einrichtungen der Gemeinde für Kinder- und Jugendliche
6. Vorstellung der Ergebnisse aus der letzten Jugendkonferenz

André Stötzer, Ortsbürgermeister

■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar.

Die Grünschnittentsorgung durch Gewerbe ist untersagt!

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie

Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter www.nastaetten.de.

Achtung - Am Grünschnittplatz gelten die aktuell gültigen Coronaregeln.

■ Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, 13.09.2022** findet um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Information über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse vom 19.07.2022
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“ der Ortsgemeinde Miehlen

- a) Würdigung der Stellungnahmen aus der regulären Offenkommunale Abstimmung gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der Interkommunalen Abstimmung
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 - c) Vergabe an ein Kampfmittelbergungsunternehmen für den Erhalt einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung
 - d) Auftrag an die Verwaltung
4. Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ramersbach - 6. Änderung“ der Ortsgemeinde Miehlen
 5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Bauanträge/ Befreiungsanträge/Bauvoranfragen
 - § 61 LBauO - Neubau/ Errichtung eines Sanitär- Containers in der Asphaltmischanlage; Flur 42, Parzelle 673
 - § 66 LBauO - Anbau eines Kaltwintergartens; Flur 4, Parzelle 47/9
 - § 66 LBauO - Neubau/ Einbau eines Hobbyraumes im Obergeschoss der Scheune; Flur 31, Parzelle 55
 - Befreiungsantrag nach § 31 BauGB dem gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Herstellung von Parkplätzen
 6. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 und Bericht über die aktuelle Haushaltssituation
 - a) Bericht über die aktuelle Haushaltssituation
 - b) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Haushaltsabschluss
 - c) Genehmigung der außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben und Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bilanz zum 31.12.2021
 - d) Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Umrüstung auf LED- Beleuchtung der Liegenschaften
 9. Mitteilungen und Anfragen
- anschließend nichtöffentlicher Teil**
10. Grundstücksangelegenheiten

Jörg Winter, 1. Beigeordneter



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

Sehr geehrte Nastätterinnen, sehr geehrte Nastätter, zur Kontaktaufnahme biete ich Ihnen neben dem telefonischen Kontakt sowie per E-Mail das Medium WhatsApp an.



Bei den Anfragen bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.

Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter www.nastaetten.de den Link anklicken.

Sprechstunde des Stadtbürgermeisters (nach telefonischer Terminvereinbarung)

Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ihr Stadtbürgermeister, Marco Ludwig

■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar.

Die Grünschnittsorgung durch Gewerbe ist untersagt!

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie

Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter www.nastaetten.de.

Achtung - Am Grünschnittplatz gelten die aktuell gültigen Coronaregeln.

■ Geschichte der Weiß-Mühle

Nastätten.- Ein Autorenteam hat sich die Aufgabe gestellt, die Geschichte aller Mühlen zu erfassen, deren Bäche aus dem Kreisgebiet in die Lahn münden. Für den Mühlbach und seine Nebenbäche haben Silke Dehe aus Hunzel und Winfried Ott aus Nastätten diese Eichhörnchenarbeit übernommen.



Bei der Geschichte der Weiß-Mühle, die bis über den Zweiten Weltkrieg hinaus zwischen dem Nastätter Schwall und Diethardt stand, ist Winfried Ott auf eine Schwierigkeit gestoßen. Er hatte Unterlagen benutzt, die der Heimatkundler Helmut Steeg über diese Mühle gesammelt und zusammen mit anderen Infos in mehr als 120 Leitordnern zusammengetragen und dem Heimatpflegeverein zur Verfügung gestellt hat. Als Deckblatt der Akte „Weiß Mühle“ diente Steeg ein tolles Foto eines Anwesens in Bachnähe, doch leider bekundeten alle Augenzeugen, dass die abgebildete Mühle nicht die Weiß-Mühle sein kann. Vielleicht können unsere Leser hier weiterhelfen? Wer kennt oder kannte das abgelichtete Anwesen? Und wer weiß mehr über die Weiß-Mühle, die lange von einer Familie Korn geführt wurde? Für jegliche Hilfe wäre Winfried Ott dankbar. Tel. 06772-8248 oder Museum 06772-2978). Für Hinweise über Mühlen unterhalb von Nastätten freut sich Silke Dehe (06772-961343) in Hunzel. (tt)

■ Stadtgeschehen XIII - Viel Kunst, Kultur und Begegnungen



25.000 qm Grundstücksfläche - die Baustraße unseres Gewerbegebiets Sandkaut II ist fertig. Mit der Bebauung kann begonnen werden.

Die Sommerpause hat natürlich - was die kommunalpolitische Seite angeht - auch in Nastätten Einzug erhalten. Was den Rest angeht, war es alles andere als eine Pause.

Gönn Dir Wein am Mühlbach

Spontan, klein, gemütlich, gelungen - die drei Pop Up Veranstaltungen mit Wein am Mühlbach waren ein voller Erfolg. Auch kam der Bereich rund um die Mühlbachtreppe endlich mal zur vollen Geltung. Die Kinder hatten Spaß am Mühlbach, die Eltern bzw. Erwachsenen am Stehtisch oder auf der Biertischgarnitur. Gerne mehr davon.

2. Nastätter Sommerfest

Es war ein tolles Ambiente und sogar aus Miehlen gab es Lob;-). Unser Marktmeister Silas Villmann hat sich mächtig ins Zeug gelegt. Vor allem die blau-gelbe Beleuchtung hat das sonnige Wochenende abgerundet und dieses zu einem ausgelassenen Fest werden lassen.

Music & Art Festival und Kunst trifft Handwerk

Am Wochenende vom 9.-11.9.22 ist Kunst & Kultur wieder mal groß geschrieben. Nicht nur Kunst trifft Handwerk öffnet wieder traditionell die Tore, sondern das Förderprogramm „Aufwind“ hat für den 10.9.22 zusätzlich ein Music & Art Festival mit mehr als 20 Attraktionen rund um das ehem. Autohaus Deckert, das Bürgerhaus und Kinocenter Nastätten auf die Beine gestellt. Eine ganz tolle Sache für Nastätten.

Baustelle Edeka

Die Baustelle liegt im Plan. Entsprechend wurden Ankerfundamente und L-Steine gestellt. Ziel der Fertigstellung ist Ostern.

Baustelle Römerstraße / Rewe-Getränkemarkt

Die Erweiterung des Rewe-Marktes ist vom Baukörper her fertig. Der geplanten Eröffnung im Frühherbst steht nichts entgegen.

Baustraße Gewerbegebiet Sandkaut II

Die Baustraße ist fertig. Nun werden noch ca. 1 Woche Restarbeiten vollzogen. Damit ist die nächste Baustelle fertig. Und auch voll im Zeitplan. Danke an Verwaltung, bauausführende Firma und Ingenieurbüro für die gute (Zusammen)Arbeit.

Baustelle Seniorenpark

Die beeindruckende Baustelle läuft wie am Schnürchen. Eine saubere und sehr groß dimensionierte Baustelle, die vorbildlich abläuft. Man kann sich auf die Grundsteinlegung im September freuen.

Gaswerk

Die Kampfmittelsondierung und die weitere Analyse des belasteten Boden hat stattgefunden. Nun folgen Auswertung, Sanierungsplan und Ausschreibung samt Entsorgung.

Lohbachstraße

Was lange währt,... Es ist endlich soweit, dass der Abriss ausgeschrieben und vollzogen werden kann. Bis Ende des Jahres dürften nach jetzigen Planungen die Parkplätze zur Verfügung stehen, die nach dem Abriss der HsNr. 9 & 11 von Seiten der Stadt angelegt werden.

Erfolgreiche Vereine

Meinen herzlichen Glückwunsch dem VfL Nastätten (Tischtennis) zum Aufstieg in die Verbandsliga und Verbandsobliga. Den Aufstieg in die 1. Bundesliga schaffte der **Aeroclub**. Tolle sportliche Erfolge und viel Erfolg in der neuen Saison!

Der Stadtrat startet nun auch wieder durch. Am 12. September geht es ins Jahresfinale 2022. Ich freue mich und bin mir sicher, dass die Entscheidungen zum Wohle und der Entwicklung der Stadt gewohnt intensiv bearbeitet werden.

Ihnen allen eine gute Zeit und nicht vergessen: Nur noch 41 Tage bis zur Kerb!

Ihr

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Nastätten im Aufwind

Music and Art Festival am 10.09.2022

Ein Projekt zur Förderung von Kunst und Kultur für den Rhein-Lahn-Kreis

Künstler, Kulturschaffende, in der Veranstaltungsbranche Tätige, aber auch Menschen aller Altersstufen, die sich nach gemeinsamem Erleben, befreiendem Lachen und Begegnung sehnen. Wir sorgen für Aufwind. Wir unterstützen, organisieren, denken und entwickeln Sommerkultur im Rhein-Lahn-Kreis.

Am Samstag, 10. September, zusammen mit der Traditionsveranstaltung KUNST TRIFFT HANDWERK, wird Nastätten zu einer großen Musik- und Kunstbühne.

Von 12 bis 22 Uhr erwartet die Besucher Konzerte, Musikdarbietungen, Performances, Ausstellungen, ein wunderbares Tanztheater für Kids ab 8 Jahren, „Poesinnliches“ und Literatur und weitere Kulturüberraschungen im Kinocenter Nastätten.

Und das Ganze bei freiem Eintritt.

Erleben Sie live folgende Künstler:innen:

Yannick Monot, Farfarello, The New Hot, Janique Mondseele, Yvonne Mwale Trio, Jentellen, Ute Dombrowski, , Bien & Blum, Hennermanns Horde (Tanztheater für Kids), Kreismusikschule, Puppentheater, Phantasiothek, Mateo Martinez, Mirjam Usbeck, Kurt Hummel, Daniela Daub, die Ausstellung der vielen bildenden Künstler von KUNST TRIFFT HANDWERK, u.a.

Erlaufen Sie sich ihr Kulturvergnügen in Nastätten!

Die einzelnen Eventlocations sind:

Bürgerhaus, Hoster Open-Air-Bühne, Bauhof und Kinocenter Nastätten

Mehr Informationen unter: <https://www.aufwind-rlk.de> oder www.nastaetten.de

Das Projekt AUFWIND wird im Programm Kultursommer 21 durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit Mitteln aus NEUSTART KULTUR, dem Programm **Im Fokus - 6 Punkte für die Kultur** des Landes Rheinland-Pfalz und Mitteln des Kulturkreises des Rhein-Lahn-Kreises und der Nassauischen Sparkasse gefördert. Das Projekt AUFWIND 2022 wird veranstaltet durch das Kulturbüro Rheinland-Pfalz.

Insgesamt verfügt der Kreis über ein breites Netz an professionellen Kulturschaffenden und Künstler*innen, Jugendzentren, Jugendmusikschulen und vielen überwiegend ehrenamtlich Tätigen im Bereich Kultur, Bildung und Soziales.

Gewachsene Marktplätze, Naturbühnen und historische Stätten ermöglichen vielfältige Open-Air-Orte, die auch in der Vergangenheit bereits durch Aktivitäten in der Wahrnehmung der Bevölkerung installiert sind. Grundsätzlich erfolgen die geplanten Veranstaltungen nach dem Schema 3x3: Kids+Teens+Bürger*innen x theater+musik+kunst = Aufwind!

■ Festzug am Oktobermarkt 2022

Die Stadt Nastätten freut sich das diesjährige Motto in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde anlässlich Ihres 50-jährigen Jubiläums bekannt geben zu dürfen:

Wir alle feiern, das ist klar: Verbandsgemeinde – 50 Jahr'!

Das Motto lässt der Fantasie freien Lauf; Feiern kann jeder.

Die Stadt und die Verbandsgemeinde freuen sich über jede Fußgruppe, jeden Wagenbauer und jede Kapelle, die sich beteiligen und Ideen mit einbringen. Einfach melden unter der Tel. 06772 80282 oder unter nastaetten@vg-nastaetten.de

Los geht's!

■ Kunst trifft Handwerk

09.09.2022 bis 11.09.2022 in Nastätten

Vom 09. bis zum 11.09. findet in Nastätten die Kunstausstellung „Kunst trifft Handwerk“ statt, die nun schon zum dritten Mal von Ursula Näther und Anke Hauswirth im Namen der Stadt Nastätten ausgerichtet wird.

In diesem Jahr werden neben wohlbekannten Künstlern und solchen, die bereits bei den letzten Ausstellungen anwesend waren, auch Künstler zu sehen sein, die zum ersten Mal in Nastätten ausstellen.

Johannes Bender schafft skurrile Kunst mit sinnlicher Ästhetik aus Holz, Asche und Erde, dem Leben und dem Tod.

Stefen Tschuck, Urban- Art Künstler, in Koblenz geboren und im Blauen Ländchen tätig, ist ein junger Graffiti-Künstler, der immer neue Möglichkeiten findet, sich mit seiner Sprühdose kreativ auszuleben.

Mit seine vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten möchte er die urbane Welt gestalten.

Zu den wohlbekanntesten Künstlern unserer Region zählt **Udo Havekost**, der unter anderem ein, im Durchmesser 2,50 m großes Labyrinth präsentieren wird. Es ist ein zu aktuellen Themen passendes Bewegungsobjekt.

Dr. Roland Romer, Sandy Strahl, Joachim Wester, Petra Ludwig und Ursula Näther zeigen ein breites Spektrum keramischer Gestaltungsmöglichkeiten.

Allen gemeinsam ist die Freude am schöpferischen Schaffen und der erwartungsvollen Spannung was der Ofen nach dem Brand hergibt. Auf die Spitze getrieben wird diese Erfahrung durch den Rakubrand (eine japanische Brennmethode), bei dem das Material extrem belastet wird und der Zufall das Regiment führt. Bei gutem Wetter wird Ursula Näther am Sonntag 11.9. um 15:00 Uhr die Raku- Brenntechnik vorführen.

Alfred Müller (Bergschmiede Müller), Arno Wöll, Lukas Leitz und Elke Fries zeigen Skulpturen und Handwerkskunst aus verschiedenen Materialien.

Es gibt meditative Formen aus Stein und Holz von Elke Fries, Material Kompositionen von Lukas Leitz, phantastische Objekte von Arno Wöll und „Rosen aus Stahl“ von Alfred Müller, Kunstschmied aus Presberg. Er wird am Samstag seine Kunst live vorführen.

Karl Kaiser ist ein Künstler aus dem Blauen Ländchen, der dem Material Glas die phantastischen Farben und Formen entlockt. Gelernt hat er die Glasfusingtechnik in Neu Seeland, wohin er ausgewandert war.

Nach Ausstellungen in Neu Seeland und Japan kam er 1996 nach Oberwallmenach zurück und gestaltet jetzt Lichtobjekte, die wir bei der Ausstellung bewundern können.

Gabi Gross, Esther Brühl-Messemer und Gisela Holzhäuser-Michel zeigen ihre Bilder in verschiedenen Formaten und Techniken.

Unabhängig von einander beschreiben sie ihre Freude am Malen, ihre Unabhängigkeit von Stilrichtungen und Techniken. Das Malen kommt aus einem inneren Impuls und ist „Balsam für die Seele“, wie es Gisela Holzhäuser-Michel ausgedrückt hat.

Anke Hauswirth, Edelgard Hildebrand und Pulsatilla-Manufakturen haben sich als Material für ihre schöpferische Arbeit Fasern aus Schafs-, Merino-, Hundehaare gewählt. Die Besucher der Ausstellung können sich überraschen lassen.

Bianca Simon verleitet durch kreative und individuelle Faltkunst alten Büchern eine neue Bestimmung, wohingegen **Karl-Ulrich Werner** altem Holz, durch seine Arbeit, neue Aufgaben verleiht. Er gestaltet dreidimensionale Holzpuzzle, die 4 bis 40 teilig sein können.

„Es ist eine schöne Erfahrung, dass aus etwas Einfachem etwas Komplexes werden kann“.

Schließlich sind auch **Dominik und Yvonne Herhold**, wie schon in den letzten Jahren, mit ihrer jugendlichen, interessanten und außergewöhnlichen Schmuckgestaltung mit dabei.

Wir freuen uns, dass auch Menschen aus der Ukraine die Ausstellung mit ihren kunstvollen Arbeiten bereichern werden.

■ Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer Ratssitzung am Montag, 12.09.2022, 19:30 Uhr, in das Bürgerhaus in Nastätten, Ratsaal, Schulstraße 29, in 56355 Nastätten herzlich ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Unter dem Weinberg - 5. Änderung“ der Stadt Nastätten
 - a) Billigung der Entwurfsplanung des Bebauungsplanentwurfes „Unter dem Weinberg - 5. Änderung“
 - b) Freigabe des neuen Entwurfes und Durchführung der regulären Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - c) Auftrag an die Verwaltung (21/2022/108)
3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Nastätten gem § 24 Gemeindeordnung RLP i.V.m. § 88 Landesbauordnung RLP (21/2022/101)
4. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb eines landwirtschaftlichen Schleppers (Kommunaltraktor) mit Frontlader und Anbaufunkseilwinde (21/2022/099)
5. Vergabe von Ingenieurleistungen
 - 5.a Beratung und Beschlussfassung zur Erschließung des Neubaugebietes „Weiberdell II“, hier: Vergabe der Ingenieurleistungen für die Baustraße (Anpassung) (21/2022/097)
 - 5.b Beratung und Beschlussfassung über den Auftrag zur Erstellung einer Verkehrsprognose (21/2022/110)
6. Bauanträge
 - 6.a Abweichungsantrag § 69 Abs. 2 LBauO - Dachform/ Dachneigung; Flur 47, Flurstück 4640/2, Industriestraße (21/2022/096)
 - 6.b Nutzungsänderung § 66 LBauO - Werkstatt und Lager zu einer Wohneinheit, Flur 4, Flurstück 643/3, 92/2, Römerstraße (21/2022/095)

6.c Nutzungsänderung § 66 LBauO - Tanzstudio in Tattoo-studio inkl. Werbung an den Fenstern, Flur 15, Flurstück 1327/10, Rheinstraße (21/2022/104)

6.d Bauantrag § 66 LBauO - Neubau eines Einfamilienhauses; Flur 8, Flurstück 829 u.a. (21/2022/107)

6.e Bauantrag § 67 LBauO - Einbau eines Fensters in die Außenfassade; Flur 24, Flurstück 2302/12, Gartenfeld (21/2022/109)

7. Vergabe von Hausnummern

7.a Vergabe bzw. Änderung einer Hausnummer in der Stadt Nastätten, Flur 78, Flurstück 40 (21/2022/098)

7.b Beratung und Beschlussfassung Vergabe von Straßennamen und Hausnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weiberdell - Teilbereich II“ der Stadt Nastätten (21/2022/088)

8. Bebauungsplankonzept „Alte Kemmenauer Straße / „Otto-Balzer-Straße“ der Stadt Bad Ems, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (21/2022/102)

9. Stadtbau

10. Einwohnerfragestunde

11. Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan „Weiberdell - Teilbereich II“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 27.06.2022 den Bebauungsplan „Weiberdell - Teilbereich II“ (Gebietsabgrenzung durch eine blau unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung; unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 19.08.2022.

Der Bebauungsplan wurde im zweistufigen Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Somit ist für den Bebauungsplan ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB erforderlich. Die Landschaftsplanung war mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abzuarbeiten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Weiberdell - Teilbereich II“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst der Begründung können während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten eingestellt unter:

<https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html>

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 05.09.2022

Güllering

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Bürgermeister

Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschens der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - (weggefallen)
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Absatz 2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a)

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnisauswertbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4)

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**Absatz 1)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Absatz 2)

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen § 24 GemO (Satzungsbefugnis)

Absatz 6:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)**Absatz 1)**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans

plans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Absatz 2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a)

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnisauswertbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend.

Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4)

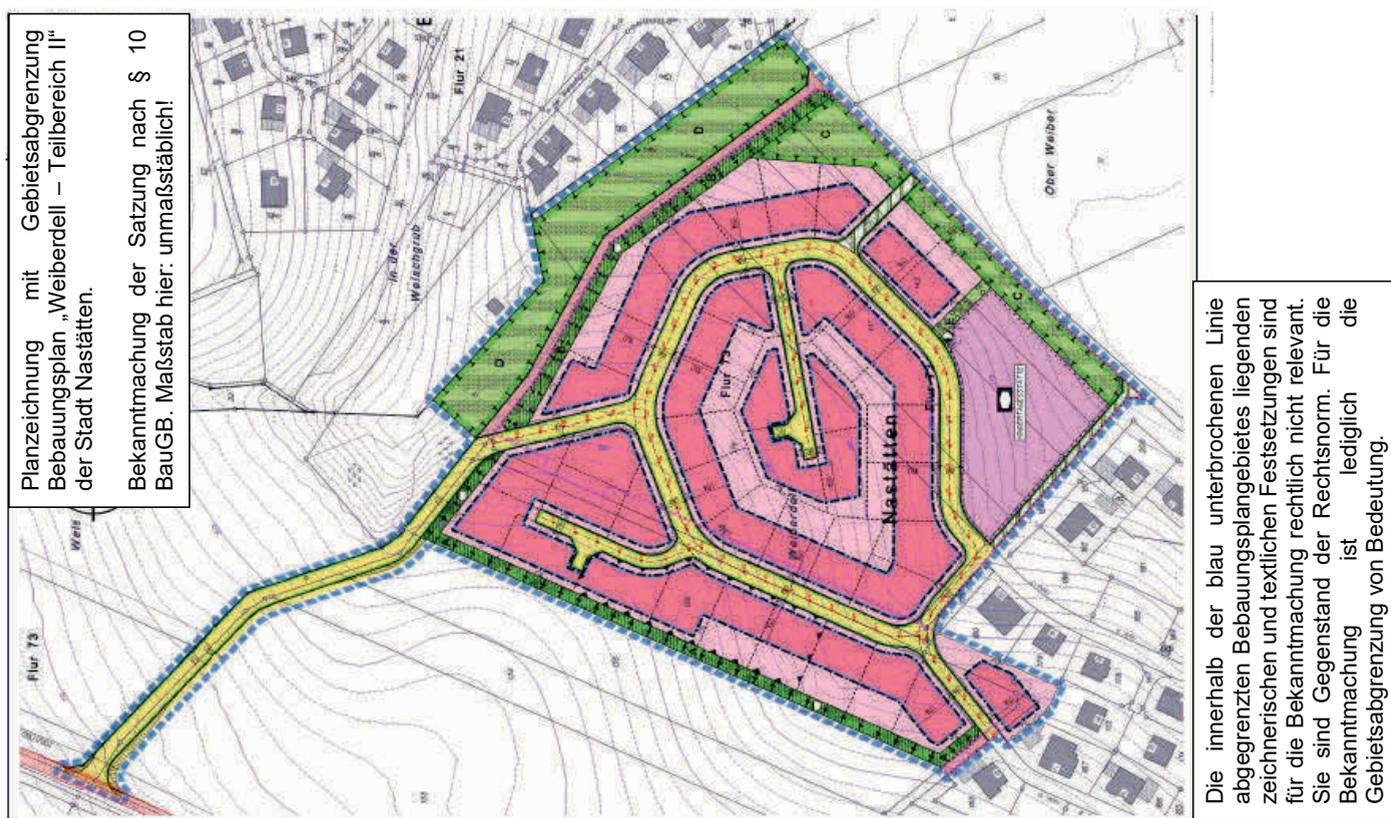
Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Absatz 1)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung Bebauungsplan „Weiberdell – Teilbereich II“ der Stadt Nastätten.
Bekanntmachung der Satzung nach § 10 BauGB. Maßstab hier: unmaßstäblich!

Die innerhalb der blau unterbrochenen Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Absatz 2)

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen **§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)**

Absatz 6:

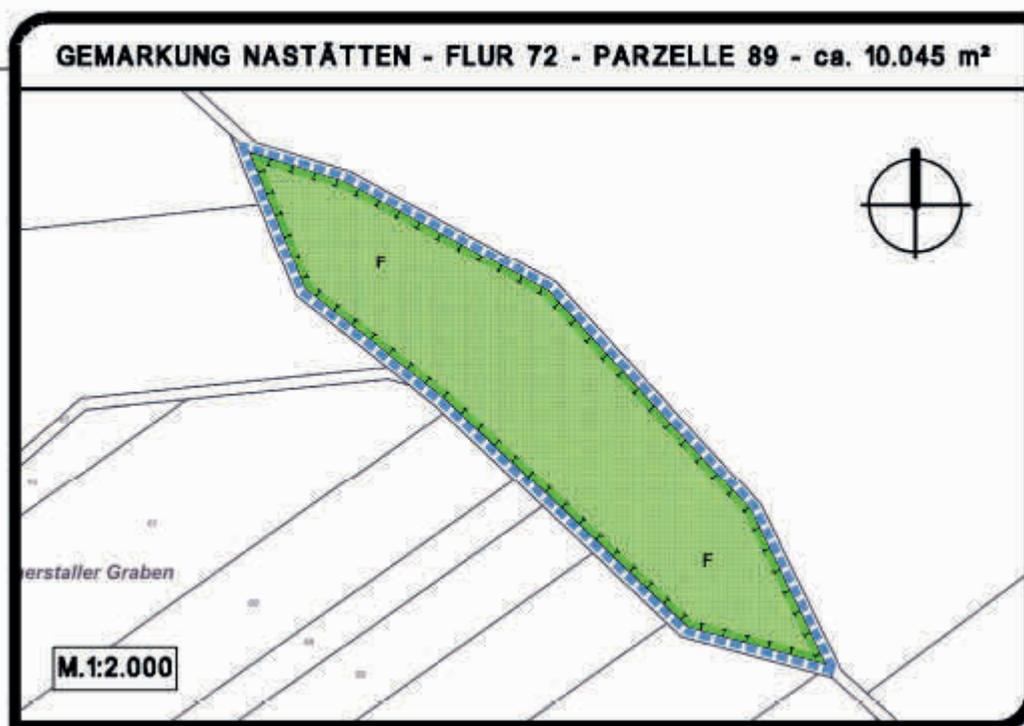
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

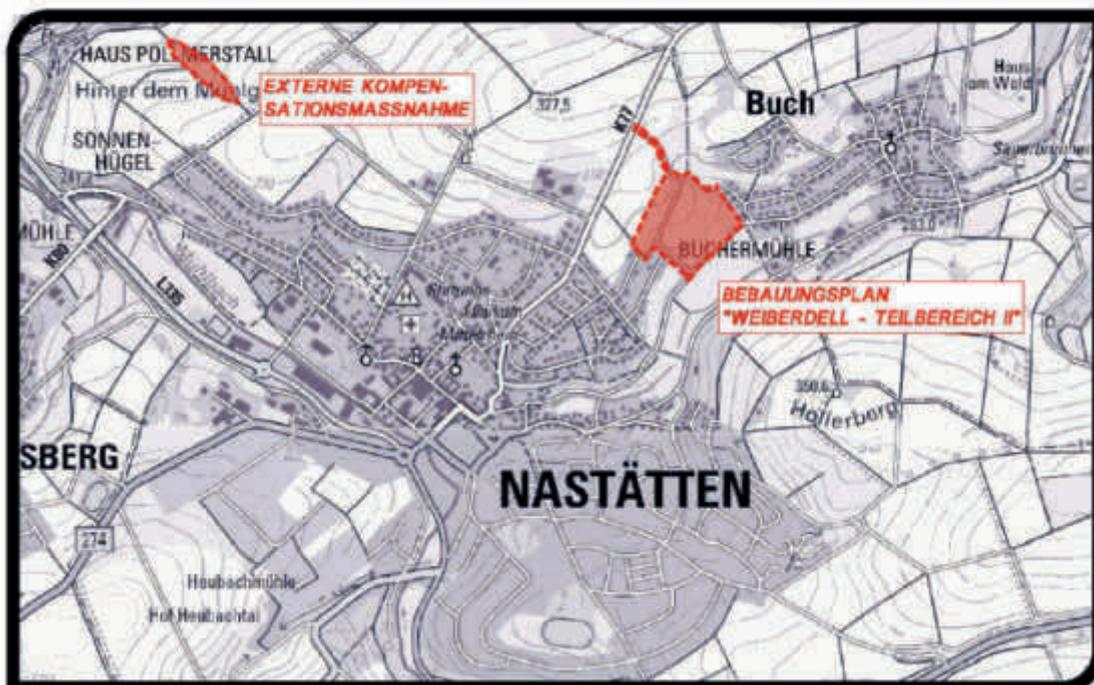
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHME



ÜBERSICHT



**■ Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Nastätten
zum Bebauungsplan „Weiberdell - 1. Änderung“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20.09.2021 den Bebauungsplan „Weiberdell - 1. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Gebietsabgrenzung durch eine blau unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung; unmaßstäblich). Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 19.08.2022.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt wurde.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Weiberdell - 1. Änderung“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst der Begründung können während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten eingestellt unter:

<https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html>

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 05.09.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering

Bürgermeister

Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschens der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) (weggefallen)

d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Absatz 2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a)

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnismittelziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4)

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**Absatz 1)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Absatz 2)

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen **§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)**

Absatz 6:

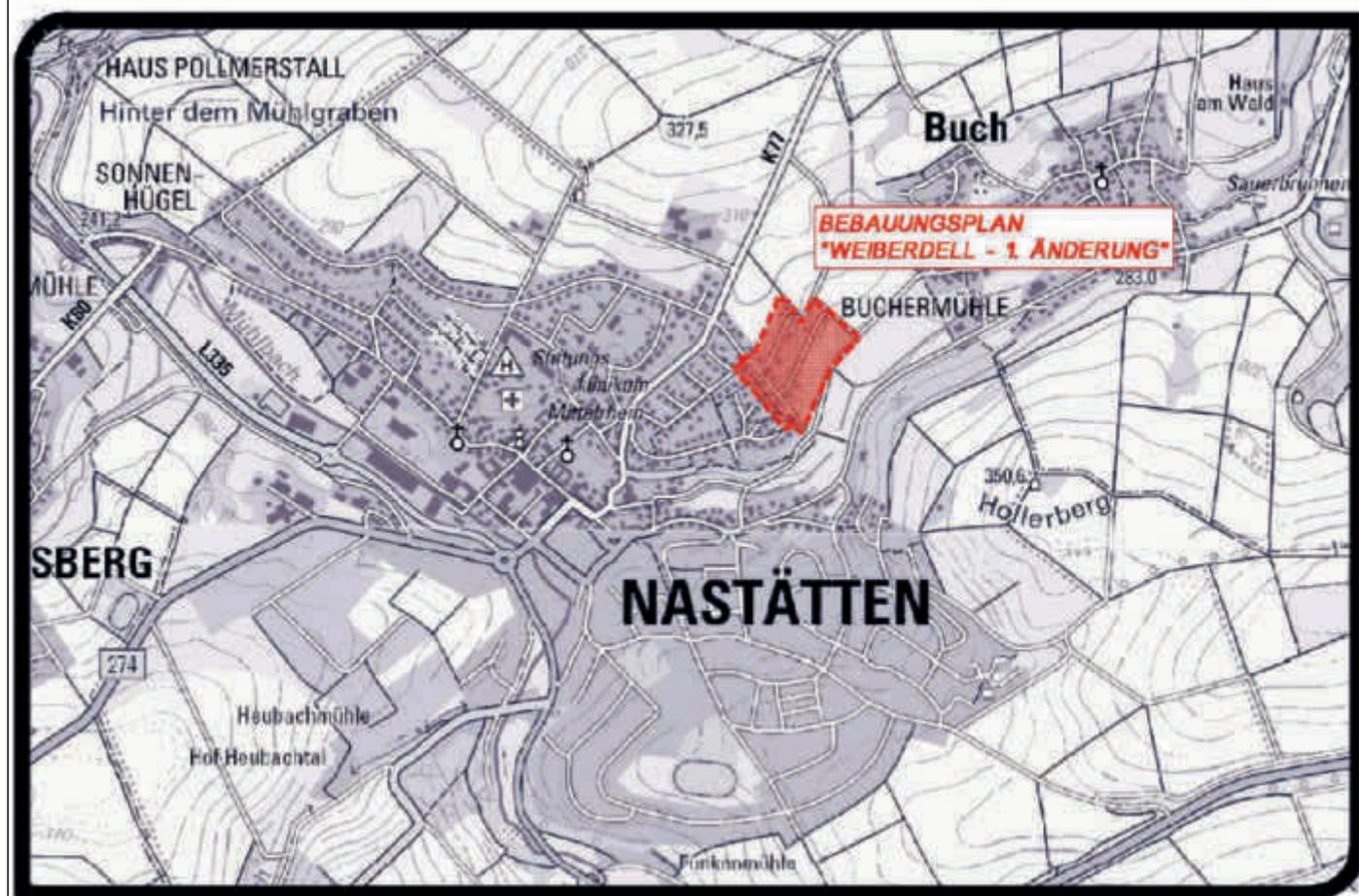
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

ÜBERSICHT



Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung Bebauungsplan „Weiberdell – 1. Änderung“ der Stadt Nasistätten. Bekanntmachung der Satzung nach § 10 BauGB.
Maßstab hier: unmaßstäblich!



Die innerhalb der blau unterbrochenen Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.



Oberbachheim



Obertiefenbach

www.obertiefenbach-taunus.de

■ Bildung eines Arbeitsteams - Ablaufbesprechung

In einigen Gemeinden nennt man sie Rentnerband, ich nenne sie mal Arbeitsteam, denn es müssen nicht nur Rentner sein. Wir haben uns schon öfters darüber unterhalten, dass es erfreulich wäre, wenn sich ein Team aus Frauen und Männern finden würden, die bereit wären, innerhalb der Ortsgemeinde regelmäßige Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen, durchzuführen. Daher freue ich mich, dass wohl einige Bürgerinnen und Bürger bereit sind, uns als Ortsgemeinde zu unterstützen. Um einen solchen Ablauf zu besprechen, lade ich alle Interessenten ganz herzlich zu einer Abstimmungsgespräch am **Dienstag, 13. September 2022 um 19.30 Uhr** in die Gaststätte ins Dorfgemeinschaftshaus ein. Ich würde mich freuen, wenn wir eine entsprechende Mannschaft gewinnen könnten, die neben den alljährlichen Aktionstagen, innerhalb der Ortsgemeinde als Arbeitsteam mitwirken. Daher einfach mal vorbeikommen und sich mit Ideen einbringen.

Stefan Wöll,
Ortsbürgermeister

■ Die Gemeinde gratuliert

Am 09.09.2022 feiert **Herr Gert Krämer** seinen 75. Geburtstag und am 14.09.2022 begeht **Herr Gerd Füßling** sein 90. Geburtstagsjubiläum. Im Namen der Gemeinde darf ich beiden Jubilaren recht herzlich gratulieren. Ich wünsche alles Gute und viel Glück. Weiterhin noch eine schöne Zeit im Kreise der Familie und vor allem eine gute Gesundheit.

Erhard Back, Ortsbürgermeister

■ Sitzung des Gemeinderates

Einladung der Beigeordneten und Ratsmitglieder der Ortsgemeinde Obertiefenbach:

Back, Erhard	Ortsbürgermeister
Schleimer, Judith	1. Beigeordnete
Drese, Eckbert	2. Beigeordneter
Back, Heinrich	Ratsmitglied
Brand, Kai	Ratsmitglied
Feilbach, Thomas	Ratsmitglied
Größer, Bianca	Ratsmitglied
Herborn, Carina	Ratsmitglied
Möller, Karsten	Ratsmitglied u. Schriftführer

Hiermit lade ich die Beigeordneten und Gemeinderatsmitglieder, sowie interessierte Bürger zur nächsten öffentlichen Ratssitzung in die **Dorfscheune** Obertiefenbach recht herzlich ein.

Ich bitte um Beachtung, dass am Tag der Sitzung die dann aktuellen Corona Bestimmungen zur Anwendung kommen können.

Dienstag, dem 13. September 2022 um 20:00 Uhr- Dorfscheune Obertiefenbach

**Tagesordnung
öffentliche Sitzung:**